Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Mittwoch, den 8 Oft. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 16 Bendemiare IX.

Gesetzgebender Rath, 4. Okt.

(Fortsetzung.)

Die Unterrichtscomission rath folgende ihr übergebne Schriften als veraltet und keiner weitern Berfügung bedürfend, ad acca ju legen, welches angenommen wird:

1. Verschiedene Petitionen der Munizipalität und Gemeindskammer von Lutry E. Leman, vom Okt. 1799, die Wahl eines Schulmeisters betreffend. — Da seit einem Jahr nichts Neueres hierüber an die Gesetzgebung eingekommen, so ist zu vermuthen, daß bieß Geschäft nun in Ordnung sey.

2. Bittschrift verschiedener Pfarrhelfer von Orbe und Iferten, die begehren, daß die helferstelle von Iferten auf die gleiche Weise beset werde, wie es bisher geschah. Die Schrift ist vom heumonat 1799 und über den betreffenden Fall muß seither verfügt senn.

3. Botschaft des Bollz. Direktoriums v. 9. Wintermonat 1799 einen gewissen Studer betreffend, der vor dem Klostergeses aus seinem Kloster getreten war, Buchdrucker in Stafa ward, und bernach Entschädis gung für sein Eingebrachtes ins Kloster oder Herausgabe desselben verlangte.

Die Polizencommission rath den Gesetvorschlag v. 4. Herbstm. über die Nechte der Mitautheilhaber an Gemeindgütern, die ausser der Gemeinde wohnen (S. dens. S. 470) mit der kleinen Abanderung im 2ten Art., das statt bisherigen Uebungen—
schan soll bisherigen Gesetzen und Uebungen, zum zwertenmut anzunehmen und zum Gesch zu erheben. Dieser Antrag wird angenommen.

Auf den Antrag der Polizepcommission über die Petition des B. Menthonner, Gerichtsschreibers des Distrikts Aubonne im Leman in Betreff seiner Be-

forgnisse wegen des jezt zum Gesetz erhobenen Gesteses vorschlags vom 4. Sept. 1800, den Genuß an den Gemeindsgütern betressend, sindet der gesetzgebende Nath nicht, daß es der Fall sep, dießorts einzutreten und weiter etwas neues zu verfügen, weil einerseits den ausser einer Gemeinde wohnenden Antheilhabern ebenfalls gestattet ist, den Generalversammlungen der Antheilhaber der Gemeinds und Armengüter benzus wohnen, und es anderseits nicht die Sache des gesetzgebenden Nathes sepn kann, zu bestimmen, wie und in welchen Fällen ein gegebenes Gesetz angewendet werzten soll.

Aus Anlaß dieser Petition ist aber der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesezten Commission der Austrag ertheilt, zu überlegen; ob nicht die Nechsnungen der Gemeindskammern einer höhern Passation unterworfen werden sollten?

Die 2te Berathung über den Gesetzvorschlag, die biesiährigen Zehnden und Grundzinse betreffend, wird fortgesett.

Die sammtlichen, die Grundzinse betreffenden Artistel (Art. 1—6) werden angenommen und sollen als besonderes Gesetz aufgestellt und bekannt gemacht wers den. (Wir liefern dasselbe, wann die Redattion ans genommen ist.)

Der Grundsat, daß der dießsährige Zehnden, als folcher, soll bezogen werden, wird hierauf durch Stimmenmehrheit verworffen. Der Gegenstand wird der Commission zurückgewiesen, mit dem Auftrag, vorzuschlagen, was als Entschädigung für die Zehnden der Jahre 1798, 99 und 1800, von den Zehndpflichtiaen soll bezahlt werden.

Der Vollz. Rath übersendet bas verlangte Verzeich. niß der Botschaften der vollziehenden Gewalt von 1798, 1799 und 1800, die bisdahin unbeantwortet geblieben; daffelbe wird der Revisionscommision über-

Um 5. Oft. mar feine Sitzung.

Gesetgebender Rath, 6. Oft.

Prafident: Underwerth.

Ein Ungenannter übersendet folgende Schrift, Die Der Constitutionscommission zugewiesen wird:

Des Avantages et des inconvéniens du Système fœdératif consideré comme base de la suture Constitution de l'Helvétie.

Auf den Antrag der Sivilgesetzgebungscommission soll eine Bittschrift des Distriktsschreibers vom Bremsgarten v. Dec. 99, die Besoldung der Distriktsschreiber ber betreffend, ad acta gelegt werden, da über diesen Gegenstand durch das Gesetz die Emolumente der Gestichte betreffend, verfügt ist.

Auf den Antrag der gleichen Commission werden zwen Zuschriften der Munizipalitäten des Distr. Langenthal, und der Distrikte Regenstorf, das Gesetz über die Munizipalitäten betreffend, der Munizipalitätscommission zugewiesen.

Auf den Antrag der gleichen Commission erklart der Math über eine Petition der Munizipalität von Walpentswyl, vom Weinm, 99, ein unehliches Kind bestreffend, nicht eintreten zu wollen.

Folgende Botschaft des Vollz. Raths wird verlesen: B. G.! Ben Zurücknahme des zoten s. des Gesehes vom 13. Man 1800 schienen Sie in der Meynung zu stehen, daß die Gutheissung der Verkäuse der Nationalzüter, welche zu Tilgung der Besoldungsrückstände vorschweben, gänzlich der vollziehenden Gewalt überlassen sein. — Das Geseh beruht aber auf ganz andern Bestimmungen. Nachdem die Gesepgebung die Schatzung und Verkausaussehung der Güter genehmigt hat, will sedes nach der Vorschrift des Gesehes verkauste Gut dem höchsten und lezten Steigerer zugesprochen werden, und die Gutheissung der Vollziehung ist nur eine Erkläsung ihres Besindens, daß die Formen des Gesehes ben dem Verkauf wirklich beobachtet worden.

Der Beweggrund dieser Verfügung war, die Käuffe zu beschleunigen und die Käuffer durch eine vorläufige Persicherung tes Ersteigerten aufzumuntern, indem das Lublikum durch die Langsamkeit und Ungewisheit der Nationals güter abgeschrekt war.

Wir suchen auch in diesem vereinzelten Falle nicht unsere Besugsamen auszudehnen, ader wir achten es dringend, daß die Erwartungen der ansodernden Beameten nicht in einem Augenhlik getäuscht werden, wo sich allbereits durch den Drang der Umstände ein neuer Rückstand zu bilden anfängt, und wo, wenn ihnen der Muth vollends sinken sollte, die Verwirrung in unserm ohnehin zerrütteten Vaterland, den äussersten Grad erreichen müßte.

Wir ersuchen Sie, B. G.! zu überlegen, ob es nicht weit besser und zweckmäßiger wäre, den 10. Art. des Gesetzes vom 13. Man 1800 in Kraft zu lassen, und folglich Ihren Gesetzesvorschlag zurückzunehmen.

Der Gesethvorschlag wird nach einer neuen Discussion unter Borbehalt besserer Abfassung (die wir liefern wers den), jum Gesez erhoben.

Folgende Botschaft des Bollz. Raths wird verlesen und der Eriminalcommission überwiesen:

Thaddeus Scherer von Krieng, Diftr. Lugern, ift ben 19. Brachm. 98 von seinem Distriktsgericht auf 6 Jahre in das Schallenwerk verurtheilt worden. Diese Verurtheilungsafte verdient den Namen einer Sentenz Ihre unregelmäßigen Formen und der hafliche Laconism ziehen den Urhebern den Vorwurf einer nicht geringen Sinlagigfeit zu. Die Berfügung ift ebenfals mangelhaft, in fo weit fie fich auf die Beschuldigung eines Verbrechers grundet, über welche fogar feine Untersuchung fiatt gehabt hat. Der Scherer ift megen Dieberegen und Aufführung falfcher Rundschaften verurtheilt worden, und doch fallt feine Anklage Diefer Berbrechen ibm gur Laft. Benliegende Abschriften, welche die Sammlung der Aften, oder die Procedur ausmachen (bie einzigen , welche ausfindig gemacht worden), geben fein Licht über diese benden Gegen. ftande. Es ist nicht möglich, B. G., daß Scherer noch langer unter der Laft diefer gefegwidrigen Genteng liegen foll. Der Bolly. Rath schlägt Ihnen vor, demfelben die übrige Strafgeit nachzulaffen.

Folgende Botschaft des Bolly. Rathe wird verlesen und der Eriminalcommission überwiesen :

Ulrich huber von Oberwyl im E. Baden, Papiers Gefell in Bremgarten, wurde wegen etlich gestolenen Lumpen, deren Werth auf ungefahr vier Franken ges schätt wird, zu einer andeigen Kettenstrafe verurtheilt.

Anwendung des 170. S. des peinlichen Gesethuches jene Achtung dem Gesetze bewiesen, die ihm gebührt, aber die Strenge der Strafe mit dem Werth des Died-

flats und dessen Umständen verglichen, so wie das aufrichtige Geständnis und die Reue des Berurtheilten, dewegen den Bollz. Rath Ihnen B. Gesetzgeber vorzuschlagen, die Strafe des Ulrich Hubers auf eine zwepjährige Eingränzung in seine Gemeinde, unter specieller Aussicht der Gewalten, zu mildern.

Das Gutachteu der Petitionencommission über die Petition des B. Ren von Freudurg (S. S.) wird in Berathung genommen. Die Bittschrift wird der Vollziehung überwiesen.

Folgendes Gutachten der Polizencommision wird in Berathung und hernach angenommen:

Burger Gesetgeber! Eine Angahl commercierender Landburger beschweren fich mittelft einer Borftellungs. schrift vom 8. Aug. gegen die Munizipalitat der Stadt Burich, betreffend eine von derfelben unterm go. Juli emanierte Verordnung, vermög welcher die mit gewissen Battungen Waare handelnden Landburger gegen Erlag eines monatlichen Platgeldes von 16 Schilling, aufdem mittlern Sirfchengraben ben bem Lindenthor , zur Reilbietung verwiesen, ihnen der Schimpfname, Studlis Rramer, bengelegt und das Feilhaben auch auf diesem Plate neben benen Jahr : und Frentagewochenmarkten verboten wird. Nicht weniger glauben fich diefe Landburger dadurch gekrankt, daß der 4te Artifel Diefer Rerordnung allen Bertauf von Getrant, warmen Epeis fen, und alten Rleidern auf offener Baffe unterfagt; hauptsächlich aber, daß der zte Art. von allen, die für ihren handel in der Stadt Laden, Zimmer oder Magazine gemiethet haben , ein monatliches Requifitionsgeld oder Abgabe von einem Gulden gebiete. Ueberhaupt glauben die Landburger, es fiche der Munigivalität einzig das Recht zu, Auflicht über die verschiebenen Zweige ber Marktpolizen zu tragen; hingegen aber folle jedem helvetischen Burger auch neben denen gewohnten Markttagen an beliebigen Orten feine Baare um Bertauf auszustellen erlaubt fenn, und befonders tonne Die Munizipalitat fein Befugnif haben, Sandelsleute folcher Urt mit je einer Abgabe für die Deunigipalitat ju belegen.

Die Munizipalität der Stadt Zurich suchte mittelst bes unterm 27. Aug. an Euch B. G. erlassenen Gesermemorials ihre Verordnung im Ganzen zu rechtfersfertigen, und sie sandte auf Verlangen Eurer Polizensemission ein abgedruktes Erempt. zu nähererEinsicht ein.

Cowohl die mit verschiedenartigen Gegenständen bandelnden Gassenkramer, die ihre Waaren entweder auf Lischen, in Baracken, oder auf der Erde feilbies

ten, auf verschiedene Plate anzuweisen, als von denselden ein verhältnismäßiges Platgeld abzufodern, glaubt Eure Polizencommifion, liege allerdings in der Befugnif einer Munizipalitat und zwar in Kraft fenes Gefetes vom 15. horn. 99, welches den Munizipalitäten die Aufsicht und damit natürlich auch jene Anordnuns gen festzuseten übertragt, welche erfodert werden, um die Aufsicht und gehörige Polizen zu erleichtern und möglich zu machen, anderseits aber weder ein Partis fular. Eigenthumer noch eine Gemeinheit fann gezwungen werden, irgend einen Plag von einem Kramer befeten ju laffen, ohne ein gebührendes Entschadniß dagegen fodern zu konnen; in so weit sich aber die Abgaben an die Munizipalität nicht einzig auf ein Platgeld beziehen, soadern hauptfächlich jene, welche Laden, Magazine und Zimmer gemiethet haben und darinn täglichen Gewerb treiben, glaubt Eure Commission, das in Ansicht der Sicherheits ufta i.n, welche dieser Gatung handelsteuten für ihre Person und Baas ren, so gut als den wirklich domicilierten Burgern gekisset werden, bon den Munizipalitäten mit Recht eine mäßige Tell, wie jene von höchstens einem Gild'in monatlich auferlegt werden konne.

Mur das Berbot von alltäglicher Aufstellung ber Waaren, tann die Commison nicht gang rechtfertigen, weil der Einwurf, das Munizipalaesis trage den Mus nizipalitaten nur über Jahr . und Wochenmartte gur wachen-allein auf, folgsam soll auf den öffentlichen Platen, nur an diesen Tagen Waare jum Verkauf ausgesezt werden, zu weit hergeholt ist. — Weil aber das haustren bis zum ersten Tag kunftigen Winters monate, unter Borbehalt der bestehenden Volizenverordnungen noch Statt findet, und dann aber auch Dieses mit dem in Kraft erwachsenden Gefet vom 11. Julius legthin ganglich beschrankt mird, und jenes Befegi auch deutlichere Bestimmungen über den Gebrauch der Jahr - und Wochenmarkte enthaltet, fo glaubt Eure Beneral : Polizencommission, Burger Gefetgeber! Der gesetgebende Rath solle lediglich erklaren, bag er in die Borftellungszuschrift der commercirenden Landburger von Zurich, feineswegs eintreten fonne, fondern Diesetbe abweise.

Das Gutachten der Polizencommisson über den Behtrag den die Nationalgüter an den Gemeindsausgaben zw leisten haben (S. S. 588), wird in Berathung genommen. Die Grundsätze des Gutachtens werden angenommen und die Abfassung der Commission zu näheren Erdaurung zurückgewiesen. (Die Forts, folgt.)